

Initiativen auf der Tagesordnung der 9. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/411 vom 19.02.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2165 des HA vom 16.05.2024
3. Initiativdrucksache 19/1872 vom 18.04.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2165 des HA vom 16.05.2024
5. Initiativdrucksache 19/412 vom 19.02.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
7. Initiativdrucksache 19/1762 vom 25.03.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
9. Initiativdrucksache 19/1763 vom 25.03.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
11. Initiativdrucksache 19/1764 vom 25.03.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
13. Initiativdrucksache 19/1765 vom 25.03.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
15. Initiativdrucksache 19/1766 vom 25.03.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
17. Initiativdrucksache 19/1767 vom 28.03.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
19. Initiativdrucksache 19/1768 vom 11.04.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
21. Initiativdrucksache 19/1769 vom 11.04.2024
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
23. Initiativdrucksache 19/665 vom 12.03.2024
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2177 des OD vom 16.05.2024
25. Initiativdrucksache 19/1817 vom 16.04.2024
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2612 des VF vom 16.05.2024
27. Initiativdrucksache 19/1883 vom 18.04.2024
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2569 des VF vom 16.05.2024
29. Initiativdrucksache 19/1565 vom 10.04.2024
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2568 des VF vom 16.05.2024
31. Initiativdrucksache 19/2033 vom 06.05.2024
32. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2613 des VF vom 16.05.2024
33. Initiativdrucksache 19/2034 vom 06.05.2024
34. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2570 des VF vom 16.05.2024
35. Initiativdrucksache 19/2037 vom 06.05.2024
36. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2571 des VF vom 16.05.2024
37. Initiativdrucksache 19/1779 vom 12.04.2024
38. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2390 des GP vom 16.05.2024

Initiativdrucksache 19/411 vom 19.02.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/411

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1872

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024) (Drs. 19/411)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller zu 1:	Patrick Grossmann
Berichtersteller zu 2:	Andreas Winhart
Mitberichtersteller zu 1:	Tim Pargent
Mitberichtersteller zu 2:	Patrick Grossmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanz-
ausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzaus-
gleichsgesetz
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)
(Drs. 19/411)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
„1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „12,75“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 7.

Begründung:

Das grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen soll durch eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden wiederbelebt werden. Wir fordern eine Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von derzeit 12,75 Prozent auf 15 Prozent. Dies stärkt die Fähigkeit der Kommunen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Die starke Abhängigkeit ländlicher Gemeinden vom Förderinstrumentarium ist zu beenden. Um die Erhöhung der Anteilmasse zu kompensieren, sollen die kommunalen Förderprogramme gekürzt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/411

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1872

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024) (Drs. 19/411)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller zu 1:	Patrick Grossmann
Berichtersteller zu 2:	Andreas Winhart
Mitberichtersteller zu 1:	Tim Pargent
Mitberichtersteller zu 2:	Patrick Grossmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1872 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1872 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 2024/2025)

[Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024/2025](#)

[Einzelplan 01 \(Landtag\)](#)

[Einzelplan 02 \(Ministerpräsident und Staatskanzlei\)](#)

[Einzelplan 03 \(Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration\)](#)

[Einzelplan 04 \(Staatsministerium der Justiz\)](#)

[Einzelplan 05 \(Staatsministerium für Unterricht und Kultus\)](#)

[Einzelplan 06 \(Staatsministerium der Finanzen und für Heimat\)](#)

[Einzelplan 07 \(Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie\)](#)

[Einzelplan 08 \(Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus\)](#)

[Einzelplan 09 \(Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr\)](#)

[Einzelplan 10 \(Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales\)](#)

[Einzelplan 11 \(Bayerischer Oberster Rechnungshof\)](#)

[Einzelplan 12 \(Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz\)](#)

[Einzelplan 13 \(Allgemeine Finanzverwaltung\)](#)

[Einzelplan 14 \(Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention\)](#)

[Einzelplan 15 \(Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst\)](#)

[Einzelplan 16 \(Staatsministerium für Digitales\)](#)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €‘.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
2. In Abs. 3 Nr. 7 wird Satz 3 aufgehoben.

Begründung:

Die Fortführung der Wiederbesetzungssperre wäre kontraproduktiv. Der öffentliche Dienst – hervorzuheben ist hier die Finanzverwaltung – ist in besonderem Maße von der Weitergabe von Erfahrungswissen abhängig. Angesichts der in den kommenden Jahren stark steigenden Zahl von Pensionierungen ist es zumindest erforderlich, Neubesetzungen nach Möglichkeit unterbrechungsfrei vornehmen zu können. Es wäre zudem sinnvoll, unbesetzte Planstellen dahingehend zu nutzen, um neue Kräfte in einer Art Mentoringprogramm von erfahrenen Kräften zu unterstützen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmarr Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €‘.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstatterin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichterstatter zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichterstatter zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstatterin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatter zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6i wird wie folgt gefasst:

„Art. 6i

Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2024/2025

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2025 in Kap. 06 05 Stellenhebungen in Höhe von insgesamt 5 000 000 € vorzunehmen.“

Begründung:

In der Finanzverwaltung werden seit vielen Jahren tausende Arbeitsplätze von der dritten in die zweite Qualifikationsebene (QE) abgeschichtet. Das bedeutet erstens, dass Arbeiten, die in die dritte QE gehören, in der zweiten QE erledigt werden und zweitens in der Folge auch, dass für besonders schwierige Aufgaben in der jeweiligen QE weniger Personal zur Verfügung steht. Um diese Entwicklung auszugleichen, sind Stellenhebungen ein wichtiges Instrument, das in den kommenden Jahren weiter fortgeführt werden sollte. Außerdem sind diese Stellenhebungen auch ein Einstieg in die Verbesserung des Gehaltsgefüges im öffentlichen Dienst.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €‘.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

**Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von
Wasser aus Gewässern (Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz –
BayWasEG)**

Art. 1

Entgeltpflicht, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme)

ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung oder -anhebung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Strom und thermischer Energie aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
9. für Zwecke der Fischerei,

10. zur Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
 11. soweit die folgenden Mengen nicht überschritten werden:
 - a) bei Grundwasser 3 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.
- (3) ¹Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. ²Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. ²Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 8,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Tiefengrundwasser 100 Cent je Kubikmeter,
3. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

²Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) ¹Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. ³Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

Art. 4

Verrechnung

(1) ¹Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind,

können auf Antrag mit bis zu 25 % des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. ²Für eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 % der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 50 WHG in der jeweils geltenden Fassung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben in demselben Veranlagungszeitraum

als anfallendes Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) ¹Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Zu einem späteren als dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

Art. 5

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme,
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung sowie
5. des Landschaftswasserhaushaltes.

(2) ¹Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

Art. 6**Zuständigkeiten, Festsetzung**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde. ²Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. ³Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. ³Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7**Vorauszahlungen**

- ¹Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). ³Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. ⁴Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

Art. 8**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 der Abgabenordnung (AO) über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

Art. 9**Durchführungsbestimmungen**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 13 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Begründung:**Zu Art. 1:**

Er regelt die Entgeltspflicht und die Ausnahmen.

Zu Art. 2:

Hier wird die Höhe des Entgelts für Grundwasser, Tiefengrundwasser und Oberflächenwasser geregelt.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel regelt, wer entgeltpflichtig ist und bis wann die Meldung über die Wasserentnahme zu erfolgen hat.

Zu Art. 4:

Hier wird geregelt, unter welchen Umständen eine Reduktion des Wasserentnahmeentgelts erfolgen kann.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel regelt die Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts für die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Zu Art. 6:

Hier werden die behördlichen Zuständigkeiten und die Form des Festsetzungsbescheids geregelt.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel betrifft die Form der Vorauszahlung.

Zu Art. 8:

Hier werden Straf- und Bußgeldvorschriften dargelegt.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel dient zur Ermöglichung von Verwaltungsvorschriften zum Wasserentnahmeentgelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €“.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krah, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das durch Art. 10a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 5 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 6 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 30. Juni 2024 gestellt worden sind.“
2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Art. 13 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Begründung:

Diese gesetzliche Änderung ist Grundlage für den materiellen Änderungsantrag zum Landespflegegeld im Epl. 14.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €“.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.

5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz (BayBlindGehörG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- beziehungsweise Gehörlosengeld.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen „GL“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1.“

4. In Art. 3 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „Sehbehinderung“ durch die Wörter „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlungsbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt.“
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ jeweils durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.“
2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 13 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €“.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.

5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Holger Griebhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
2. In Abs. 3 Nr. 7 wird Satz 3 aufgehoben.

Begründung:

Eine Wiederbesetzungssperre, deren Ziel die Einsparung von Personalkosten ist, stellt kein geeignetes Instrument der Stellenbewirtschaftung dar. Da fällige Einstellungen und Beförderungsmöglichkeiten verzögert werden und insbesondere in kleinen Dienststellen der Ausfall nicht kompensiert werden kann, ist selbst eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre nachteilig. Durch sie ist auch in vielen Fällen nicht gewährleistet, dass eine sachgerechte Einarbeitung auf dem jeweiligen Arbeitsplatz und eine reibungslose Übergabe der laufenden Arbeit und Vorgänge erfolgen kann.

Die Wiederbesetzungssperre geht zulasten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung insgesamt. Die Streichung der Wiederbesetzungssperre ermöglicht es dagegen, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auch jederzeit in ihrer Wertigkeit besetzt werden können. Das dient unmittelbar der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €“.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „fortlaufend“ durch die Wörter „bis zum Jahr 2040“ ersetzt.
2. In Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“ ersetzt.“

Begründung:

Die Staatsregierung hatte bereits 2019 – vor der Coronapandemie – ihr selbst festgeschriebenes Ziel aufgegeben, die Kreditmarktschulden des Freistaates Bayern bis zum Jahr 2030 zu tilgen. Damals wurde durch Änderung des § 5 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 ein verbindliches Ziel, das Jahr 2030, durch das unverbindliche Ziel der „fortlaufend[en]“ Tilgung ersetzt.

Um zu einer straffen und zielgerichteten Schuldentilgung zurückzukehren, wird erneut ein Jahr in der Bayerischen Haushaltsordnung festgeschrieben. Natürlich wird den Umständen der Neuverschuldung im Zuge der Coronapandemie Rechnung getragen, daher wird das Jahr 2040 anvisiert.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €‘.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Wird die in Satz 1 genannte Frist überschritten, sind die Gründe dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dazu schriftlich mitzuteilen.“
2. In Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“ ersetzt.“

Begründung:

Die Bayerische Haushaltsordnung schreibt in Art. 30 eine Frist zur Einbringung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes vor. Diese wurde wiederholt nicht eingehalten. In der Legislaturperiode 2018 bis 2023 wurde die in der Bayerischen Haushaltsordnung festgehaltene Vorlagefrist kein einziges Mal eingehalten – weder vor noch nach der Coronapandemie. Zur Erhöhung der Transparenz gegenüber dem Landtag soll bei Abweichung von der in Art. 30 festgesetzten Frist ein schriftlicher Bericht verfasst und allen Mitglieder des Landtags zur Verfügung gestellt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1762

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1763

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1764

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/1765

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/412)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“
2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €‘.
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a

Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzierter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzierter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzierter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

- b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom-mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.
5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 14)“ ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstellerin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichtersteller zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichtersteller zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstellerin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichtersteller zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Laufbahnrecht

- a) Der sonstige Qualifikationserwerb nach Art. 38 ff. des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) ist auf die in Anlage 1 zu Art. 39 LlbG genannten fachlichen Schwerpunkte beschränkt. Der Zugang zu ihnen orientiert sich an ausgewählten Studiengängen, welche sich wiederum nach der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1) bestimmen.

Die Vielzahl an angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen hat dazu geführt, dass – anders als vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts angenommen – die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes fast jährlich geändert wird. Zudem nutzen die Studierenden die Möglichkeit, Studiengänge aus verschiedenen fachlichen Bereichen im Bachelor- und Masterstudium zu kombinieren, immer häufiger. Dies gilt insbesondere für berufs begleitende Masterabschlüsse.

Zugleich zeigt sich angesichts der zunehmenden Probleme bei der Personalgewinnung, dass die rechtliche Möglichkeit, geeignete Studiengänge für den Zugang zum Beamtenverhältnis zu nutzen, auszuweiten ist.

Die schriftliche Feststellung des Qualifikationserwerbs widerspricht zudem dem Digitalisierungsbestreben der öffentlichen Verwaltung.

- b) Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Teilnehmerzahlen des besonderen Auswahlverfahrens des Landespersonalausschusses rückläufig sind und nicht mehr alle zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Der demografische Wandel lässt befürchten, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren weiter zuspitzt.

Das zentrale besondere Auswahlverfahren, das im Auftrag des Landespersonalausschusses durch dessen Geschäftsstelle durchgeführt wird, beginnt bereits im Jahr vor der Einstellung. Die frühzeitige Durchführung erfolgt zur baldigen Bewerberbindung, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und dem bayerischen öffentlichen Dienst dadurch Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Aufgrund der daraus resultierenden Gesamtdauer gehen spätentschlossene Bewerberinnen und Bewerber unvermeidlich verloren.

2. Beamtenversorgung

Die Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert eine Anpassung einschlägiger Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident der HföD ist derzeit gleichzeitig Fachbereichsleiter. Diese Doppelfunktion und die dadurch entstehende Aufgabenfülle wird den aktuellen Herausforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung derzeit nicht gerecht.

B) Lösung**1. Laufbahnrecht**

- a) Die Beschränkung auf verschiedene fachliche Schwerpunkte wird durch Streichung der Anlage 1 aufgegeben. Des Weiteren entfällt das Schriftformerfordernis bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs, um die Umstellung auf die digitale Personalakte zu erleichtern.
- b) Zum besonderen Auswahlverfahren soll mit dem Zweite-Chance-Verfahren eine weitere Möglichkeit eröffnet werden, die anstelle einer Eignungsprüfung insbesondere Studienabbrechern und Spätentschlossenen erlaubt, noch zeitnah in den Bewerbungsprozess aufgenommen zu werden. Dabei wird durch eine Auswahl anhand der Schulnoten das Leistungsprinzip gewährleistet.

2. Beamtenversorgung

Die Hinzuverdienstgrenzen im BayBeamVG bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27, der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach Art. 73 sowie bei der Ruhensvorschrift des Art. 83 beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Fall von Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung sollen sich auch nach Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch orientieren.

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident soll insbesondere aufgrund des bis Ende 2030 durch Baumaßnahmen anfallenden Mehraufwands zeitlich befristet von der gleichzeitigen Aufgabe als Fachbereichsleiter entbunden werden. Für die Dauer der Befristung gibt es neben sechs Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleitern und der Leitung der Zentralverwaltung einen Präsidenten.

C) Alternativen

Alternativ zu der laufbahnrechtlichen Änderung bezüglich des sonstigen Qualifikationserwerbs könnten sukzessive weitere fachliche Schwerpunkte in Anlage 1 aufgenommen werden und damit eine ständige Anpassung an die sich ändernde Hochschulstatistik erfolgen. Dies widerspräche aber den Entbürokratisierungszielen der Staatsregierung. Zudem würde dies ein ständiges gesetzgeberisches Nachlaufen hinter den tatsächlichen Gegebenheiten bedeuten.

Hinsichtlich der Einführung des Zweite-Chance-Verfahrens gilt, dass es keine alternative Regelung gibt, die zu einem späteren Zeitpunkt noch die Aufnahme in die Ausbildung ermöglichen würde.

Auch im Übrigen liegen keine Alternativen vor.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die gesetzlichen Änderungen sind nicht mit Kosten verbunden.

Durch die Änderung betreffend den sonstigen Qualifikationserwerb wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Fachrichtungen zu verbeamen. Dies erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Auch die Anzahl der zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze bleibt unverändert.

Die Änderungen im HföD-Gesetz werden ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel umgesetzt.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“
2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang“ durch die Wörter „in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „ , der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „des angestrebten fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn“ ersetzt.
4. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „, den fachlichen Schwerpunkt“ gestrichen.
5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen.“
 - c) Satz 3 wird Satz 2.
6. Anlage 1 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „525 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Staatsministerium bestellt und durch“ eingefügt.
2. Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr.“
3. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;“.
4. Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

¹Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus § 4]** bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2030 getroffen worden ist. ²Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden.“

5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz).

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Stärkung sowie der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich der Änderungen im Leistungslaufbahnrecht ist eine gesetzliche Regelung zusätzlich aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes notwendig, da der Berufszugang geregelt wird. Diese hat durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu erfolgen, der dem Ordnungsgeber wiederum die Möglichkeit eröffnet, weitere ausfüllende Normierungen vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 22)

Die besonderen Auswahlverfahren sind Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wettbewerbsprinzips und sichern die leistungsorientierte Gewinnung des Nachwuchses für wichtige fachliche Schwerpunkte (z. B. Allgemeine Innere Verwaltung, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung, Justiz(vollzugs)dienst) beim Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene. Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt sie im Auftrag des Landespersonalausschusses durch. Die besonderen Auswahlverfahren bestehen aus einer Auswahlprüfung („LPA-Test“), die zentral durchgeführt wird, und der Berücksichtigung von Schulnoten. Aus dem Gesamtergebnis wird eine Platzziffer errechnet und eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber für jede teilnehmende Einstellungsbehörde ausgestellt, die dem weiteren Einstellungsverfahren zugrunde gelegt wird. Anmeldeschluss ist regelmäßig mehr als ein Jahr vor der Einstellung, damit durch die frühzeitige Durchführung eine baldige Bewerberbindung erfolgen kann, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und die Interessierten sonst dem bayerischen öffentlichen Dienst für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Spätentschlossene, Studien- und Ausbildungswechsler sowie andere, die die Termine nicht einhalten konnten, können als Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Zahlen der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer rückläufig, sodass nicht mehr alle verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt werden können.

Um hier mehr Chancen im öffentlichen Dienst zu eröffnen, bedarf es einer Regelung, nach der nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens etwaige freie Plätze noch besetzt werden können.

Zu Buchst. a

In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 LlbG wird das Zweite-Chance-Verfahren als Ersatz der Einstellungsprüfung eingeführt. Rechtlich ist es gegenüber dem besonderen Auswahlverfahren subsidiär.

Konkret kann die Prognose gemäß Abs. 3 Satz 4 erst nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens getroffen werden. Das besondere Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden ihre Zeugnisse übersandt bekommen haben und den Einstellungsbehörden die Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten übermittelt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt kann mit der Ausschreibung für das Zweite-Chance-Verfahren begonnen werden. Die für die Bindung von Bewerberinnen und Bewerbern notwendigen Maßnahmen, wie z. B. notwendige Vorstellungsgespräche, können ergriffen werden. Aufgrund der Nachrangigkeit des Zweite-Chance-Verfahrens können Einstellungszusagen an diese Bewerberinnen und Bewerber erst getroffen werden, wenn allen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern des besonderen Auswahlverfahrens Einstellungsangebote vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungs-voraussetzungen gemacht wurden.

Zu Buchst. b

Anpassung von Verweisen zur Korrektur eines redaktionellen Versehens

Zu Buchst. c

Durch Abs. 8 Satz 3 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren Mindestnoten festzusetzen, um die Qualität der Bewerbungen sicherzustellen.

Zu Buchst. d

Die näheren Vorgaben zum Zweite-Chance-Verfahren finden sich im neuen Abs. 10. Die nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens noch zu besetzenden Stellen sind gemäß Abs. 10 Satz 1 auszuschreiben. Dies hat einerseits durch die übliche Bekanntmachung gemäß Art. 24 Abs. 1 LlbG zu erfolgen, da das Zweite-Chance-Verfahren eine Einstellungsprüfung ersetzt. Mit dem Begriff Ausschreibung werden Einstellungsbehörden angehalten, noch vorhandene Plätze über diese Bekanntmachung hinaus in geeigneter Weise, insbesondere in Onlinemedien oder auf einschlägigen Jobportalen, anzubieten, um einen möglichst großen Interessentenkreis zu erreichen. Die Durchführung des Zweite-Chance-Verfahrens ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses anzuzeigen, damit diese das Zweite-Chance-Verfahren auf ihrer Homepage veröffentlichen kann.

Das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2, 5 des Grundgesetzes, Art. 94 der Verfassung) wird durch die in Abs. 10 Satz 2 vorgesehene Reihung nach Schulnoten gewährleistet. Diese wird auch im besonderen Auswahlverfahren als Differenzierungskriterium neben dem Test genutzt. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung soll das Leistungsprinzip, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs umgesetzt werden. Diese Vorgabe wird auch beim Zweite-Chance-Verfahren durch das rechtlich vorrangige besondere Auswahlverfahren umgesetzt. Daneben tritt aber das verfassungsrechtlich ebenfalls geschützte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der notwendige Personalsatz für Ausscheidende nicht gewonnen werden kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens für den Leistungsvergleich nur auf Schulnoten zurückzugreifen, die auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen des Zugangs zu stark nachgefragten Studiengängen, als Differenzierungskriterium genutzt werden. Sonstige Einstellungs-voraussetzungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren gemäß Abs. 9.

Um die Vergleichbarkeit mit dem besonderen Auswahlverfahren herzustellen, bietet es sich auf der ersten Stufe an, die gleiche Auswahlmethodik anzuwenden, sofern dies

eignungsdiagnostisch angezeigt ist. In diesem Fall können für die Ermittlung einer Reihung die Schulnoten in der auch beim besonderen Auswahlverfahren herangezogenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Da die Möglichkeit besteht, dass bei der gewählten Reihung nach wenigen aussagekräftigen Schulnoten mehr Bewerbungen im gleichen Rang verbleiben, als Ausbildungs- oder Studienplätze zur Verfügung stehen, hat der Ordnungsgeber für eine zweite Auswahlstufe weiter feiner differenzierende Regelungen zu treffen. Denkbar ist beispielsweise in der zweiten Auswahlstufe die Verwendung der Durchschnittsnote aller im Zeugnis bescheinigten Leistungen.

Als Grundlage sollte stets das letzte vor der Bewerbung ausgestellte Zeugnis verwendet werden, damit eine höchstmögliche Aktualität sichergestellt ist.

Soweit ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, können sich die Einstellungsbehörden bei fehlendem eigenem Sachverstand der zuständigen Zeugnisanerkennungsbehörden bedienen.

Durch die in Abs. 10 Satz 3 vorgesehenen erforderlichen Mindestnoten wird die Qualität der Bewerbungen sichergestellt. Noten, die eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bescheinigen, gewährleisten keine für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignete Bewerbung. Diese naheliegende Erkenntnis hat sich auch aufgrund von Auswertungen einer Einstellungsbehörde, die regelmäßig große Bewerberzahlen in der Ausbildung aufnimmt, in der Praxis bestätigen lassen.

Der Ordnungsgeber kann deshalb entscheiden, ob er den Ausschluss einer Bewerbung mangels Mindestnoten nur auf der ersten Stufe vorsieht oder auch auf der zweiten Stufe. Sofern letzteres geschehen soll, muss er darauf achten, auch dabei für die konkrete Ausbildung irrelevante Schulfächer von der Ausschlussregelung auszunehmen.

Sofern sich eignungsdiagnostisch belegen lässt, dass bestimmte Schulnoten für bestimmte fachliche Schwerpunkte bzw. Fachlaufbahnen unterschiedliche Aussagekraft haben, sind Differenzierungen in der Verordnung möglich.

Absolventinnen und Absolventen des besonderen Auswahlverfahrens haben bereits gezeigt, ob sie für den öffentlichen Dienst geeignet sind. Ist dies der Fall, haben sie auf Basis des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage erhalten. Sofern sie das besondere Auswahlverfahren nicht bestanden haben, ist die mangelnde Eignung bereits festgestellt. Als nicht bestanden gilt dabei nur, wer am „LPA-Test“ tatsächlich teilgenommen hat und ein schlechteres Gesamtergebnis als „4,00“ erreicht hat. Einer erneuten Teilnahmemöglichkeit im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens bedarf es deshalb nicht. Dies stellt Abs. 10 Satz 4 sicher. Zugleich macht auch Satz 4 den rechtlichen Vorrang des besonderen Auswahlverfahrens deutlich. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands kann der Ordnungsgeber vorsehen, dass die zuständigen Einstellungsbehörden von Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung verlangen, dass sie nicht am besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben, bzw. falls sie am aktuellen Termin teilgenommen haben, diesen mit einer Gesamtnote von nicht weniger als „4,00“ bestanden haben. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber am besonderen Auswahlverfahren – ggf. auch zu einem früheren Termin, der die Berücksichtigung noch erlaubt – teilgenommen haben, sind sie vor Bewerbungen aus dem Zweite-Chance-Verfahren zu berücksichtigen.

Das Nähere kann bei Bedarf in einer Rechtsverordnung der Staatsministerien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich geregelt werden. Der neue Abs. 10 Satz 5 stellt die dafür erforderliche Rechtsgrundlage dar.

Zu Nr. 2 (Art. 38)

Folgeänderung zu den Nrn. 3 und 6.

Zu Nr. 3 (Art. 39)

Neben dem Einstieg in das Beamtenverhältnis nach dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen einer Qualifikationsprüfung ermöglicht das Leistungslaufbahnrecht auch Bewerberinnen und Bewerbern mit bereits abgeschlossenem Hochschulstudium im Rahmen des sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 38 ff. LlbG die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Der sonstige Qualifikationserwerb ist jedoch bis dato auf bestimmte fachliche Schwerpunkte beschränkt. In der Regel sind dies solche, die nicht bereits durch einen Vorbereitungsdienst abgedeckt werden.

Die fachlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an den Studienbereichen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1), um einen Gleichklang mit den Bezeichnungen und Angeboten des Hochschulbereichs herzustellen.

Der Gesetzgeber nahm bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts auf die Hochschulstatistik zum Stand Wintersemester 2010/2011 Bezug. Die Hochschulstatistik wird für jedes Semester neu veröffentlicht und enthält oftmals auch inhaltliche Änderungen bzgl. der Aufnahme von neu entstandenen Studiengängen und der Zuordnung von Studiengängen zu bestimmten Studienbereichen.

Dies stellt Anwender regelmäßig vor Schwierigkeiten, wenn sie Studiengänge zu bestimmten fachlichen Schwerpunkten der Anlage 1 zuordnen wollen.

In den letzten Jahren wurde die Bewerbungssituation, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, für alle bayerischen Dienstherren immer schwieriger.

Da der Bologna-Prozess in Bayern weitestgehend abgeschlossen ist, besteht eine Vielzahl an Bachelor- und Masterstudiengängen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten. Dadurch werden immer wieder Interessierte abgelehnt, obwohl deren Studiengänge bei vertiefter Prüfung für eine Fachlaufbahn geeignet sein könnten.

Mit dem Wegfall der Anlage 1 entfällt die gesetzliche Vorentscheidung, welche Studiengänge als für den Zugang geeignet angesehen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass künftig jegliche absolvierten Studiengänge den Einstieg in das Beamtenverhältnis eröffnen. Vielmehr muss verstärkt durch die Einstellungsbehörden auf die fachliche Eignung des jeweiligen individuell absolvierten Studiengangs geachtet werden. Ein signifikanter Mehraufwand entsteht dadurch nicht, da diese Prüfung im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerbung per se durchgeführt werden muss. Dies geschieht insbesondere durch den Vergleich der Studieninhalte mit den Anforderungen der Fachlaufbahn und des vorgesehenen Verwendungsbereichs. Zugleich ist damit eine Entbürokratisierung, nicht nur im kommunalen Bereich, verbunden.

Die notwendige Qualität der fachlichen Ausbildung kann, abgesehen von der Prüfung der Geeignetheit, zudem noch wie folgt abgesichert werden:

Im Rahmen von Ausschreibungen können Dienstherren vorgeben, welche Anforderungen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Studienabschlüsse infrage kommen. Dies führt auch zu einer Konzentration der Bewerbungen und damit zu einer Arbeitsentlastung für die Personalverwaltenden Stellen und für die Bewerberinnen und Bewerber, da diese sich zielgerichtet bewerben können.

Wie bisher muss des Weiteren ein dienstliches Bedürfnis für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studiengänge vorliegen, und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich geeignet wären. Ein dienstliches Bedürfnis liegt in der Regel nicht vor, wenn eine hinreichende Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist, die die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG erworben haben, da diese gezielt für ihre Aufgaben ausgebildet wurden.

Zu Nr. 4 (Art. 40)

Zeitnah wird die durchgängige Verwendung der digitalen Personalakte angestrebt. Daher würde ein Schriftformerfordernis zu unerwünschten Medienbrüchen führen, obwohl die Feststellung des Qualifikationserwerbs auch digital möglich ist.

Zudem erfolgt eine systematisch angezeigte Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf Anlage 1.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Der Verzicht auf die Erteilung eines Einvernehmens ist ein erfolgreicher Ansatz zur Entbürokratisierung, welcher sich in anderen Vorschriften bereits bewährt hat (Gesetz vom

23. Dezember 2019 – GVBl. S. 724). Daher ist die Streichung des Verweises auf Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angebracht.

Zu Nr. 6 (Anlage 1)

Siehe Begründung zu Nr. 3.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht hat sich bis 31. Dezember 2022 an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) orientiert. Seit 1. Januar 2023 knüpft sie an die monatliche Bezugsgröße an und verändert sich damit entsprechend der Lohnentwicklung (17 823,75 € im Jahr 2023). Damit soll eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gebildet werden. In der bayerischen Beamtenversorgung sollen sich die Hinzuverdienstgrenzen für den Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und für die Gewährung von Zuschlägen sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (Schwerbehinderung) weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV orientieren. Nach der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 €, sodass die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € steigt. Aufgrund der Durchschnittsbetrachtung auf das Kalenderjahr ergibt sich ein Betrag von monatlich 630 €.

Zu § 3 (Änderung des HföD-Gesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 2 (Art. 6a)

Der Leiter der Zentralverwaltung soll ebenfalls zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf seinen bisherigen Aufgabenbereich hat.

Zu Nr. 3 (Art. 7)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 4 (neuer Art. 22)

Die derzeitige Kombination der Ämter Fachbereichsleitung und Präsident ist aufgrund der gewachsenen Aufgabenfülle mit Blick auf die Anforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Um die derzeit anfallenden Aufgaben adäquat erfüllen zu können, ist für künftige Bestellungen aufgrund einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffenen Besetzungsentscheidung eine zeitlich befristete Trennung der Ämter erforderlich. Die Soll-Regelung in Satz 2 eröffnet Spielraum für den Ausnahmefall, dass keine fachlich oder örtlich geeignete Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsleitung oder Leitung der Zentralverwaltung stichtagsgerecht erfolgen kann.

Zu Nr. 5 (Art. 25)

Redaktionelle Änderung

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 19/665

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatlerin: **Julia Post**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 16. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass in § 3 Nr. 4 und § 4 jeweils als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2024“ eingetragen wird.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Rene Dierkes, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Neutralität der Justiz stärken – Weisungsgebundenheit von Staatsanwaltschaften abschaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Justizministerkonferenz die vollständige Abschaffung der Weisungsgebundenheit von Staatsanwaltschaften anzuregen und voranzutreiben.

Alternativ wird die Staatsregierung dazu aufgefordert, auf eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hinzuwirken, sodass Weisungen an Staatsanwaltschaften schriftlich vorzunehmen sind und dokumentiert werden müssen.

Begründung:

In Deutschland besitzen der Bundesminister der Justiz sowie die Staatsminister der Justiz der Länder die Möglichkeit in Einzelfällen Weisungen an unterstellte Staatsanwaltschaften zu erteilen. Diese Ausgestaltung der Strafverfolgung ist in der europäischen Justizlandschaft eine Ausnahme und seit Jahren Gegenstand heftiger kritischer Auseinandersetzungen. Die Kernkritik, wie sie auch vom Deutschen Richterbund (DRB) vertreten wird, liegt in der potenziellen Gefahr einer politischen Einflussnahme, die das Vertrauen in eine objektive und unvoreingenommene Justizarbeit unterminieren kann.

Dies führte bereits zu der Problematik, dass europäische Haftbefehle, welche von deutschen Staatsanwaltschaften ausgestellt wurden, auf Europäischer Ebene nicht anerkannt wurden.

Als Reaktion auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und den daraus resultierenden Forderungen nach mehr Unabhängigkeit der Justiz, legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021 einen Entwurf vor, der eine Einschränkung des Weisungsrechts anstrebt. Trotz dieser vergangenen Bemühungen und der Ankündigung im (aktuellen) Koalitionsvertrag der Ampelkoalition, das Weisungsrecht entsprechend anzupassen, bleibt ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung aus.

Die Kritik des DRB, dass das Thema seit geraumer Zeit nicht mit der notwendigen Entschlossenheit vorangetrieben wird, verschärft die Dringlichkeit der Thematik. In einem Europa, in dem die Unabhängigkeit der Justiz mehr denn je unter dem Druck politischer Kräfte steht, ist eine klare und unmissverständliche Regelung des Weisungsrechts von essenzieller Bedeutung für die Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsprechung.

Daher ist eine Reform des Weisungsrechts nicht nur eine rechtliche Notwendigkeit, sondern vielmehr ein fundamentales Anliegen für die Vertrauenswürdigkeit staatlicher Institutionen in einer demokratischen Gesellschaft.

Dass eine Reform möglich und sinnvoll ist, zeigt zum Beispiel Italien:

Im Jahr 1989 wurde in Italien eine umfangreiche Reform des Justizsystems gestartet, die darauf zurückging, dass zahlreiche Politiker wegen Korruption angeklagt wurden. Es wurde deutlich, dass die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften zu politischer Einflussnahme und Korruption beigetragen hatte. Die Abschaffung der Weisungsgebundenheit sollte daher die Unabhängigkeit der Justiz stärken und politische Einflussnahme auf die Arbeit der Staatsanwaltschaften verhindern.

In den letzten Jahren ist das Vertrauen in die Politik und insbesondere in die Justiz in Deutschland stark gesunken. Es gibt zahlreiche Gründe dafür, die von Vetternwirtschaft bei der Beschaffung von Schutzmasken bis hin zu zumindest teilweise verfassungswidrigen Coronamaßnahmen reichen, die zu hohen Bußgeldern geführt haben.

Zudem kommt immer häufiger der Verdacht auf, dass der Einsatz der Exekutive als einschüchterndes Machtinstrument zur Bekämpfung der politischen Opposition dient. Diese und weitere Entwicklungen haben zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die politischen Entscheidungsträger und justiziellen Institutionen geführt.

Die Sicherstellung einer von politischer Einflussnahme geschützten und unabhängigen Justiz ist von grundlegender Bedeutung nicht nur für die Funktionsfähigkeit eines Rechtsstaates, sondern auch für all jene Bürger, die sich auf diese Unabhängigkeit verlassen und auf der Suche nach Recht und Gerechtigkeit sind. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz sollte daher nicht nur durch die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter gewährleistet sein, sondern bereits bei einer unabhängig ermittelnden Staatsanwaltschaft beginnen.

Der mögliche Einfluss auf Einzelverfahren und die gesetzgebundene Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist nicht nur hinsichtlich des Legalitätsprinzips äußerst problematisch, sondern kann auch dazu beitragen, die Neutralität der Justiz im Allgemeinen infrage zu stellen und zu untergraben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Entscheidungen von Staatsanwaltschaften ausschließlich auf Grundlage von Gesetzen und Beweisen getroffen werden und die politische Einflussnahme möglichst ausgeschlossen ist. Daher ist die Weisungsgebundenheit von Staatsanwaltschaften aufzuheben und darauf zu achten, dass Staatsanwaltschaften nicht länger dem Justizministerium gegenüber berichtspflichtig sind. Andernfalls könnte das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Integrität der Justiz weiter sinken und damit einen wesentlichen Bestandteil unseres demokratischen und rechtsstaatlichen Systems belasten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/1817

Neutralität der Justiz stärken - Weisungsgebundenheit von Staatsanwaltschaften abschaffen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Thomas Huber, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Jenny Schack, Helmut Schnotz und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Julian Preidl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Dr. Markus Büchler, Kerstin Celina, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Gabriele Triebel, Laura Weber, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

Einsetzung einer Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im Landtag (Kinderkommission)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag richtet nach § 40 seiner Geschäftsordnung und nach Maßgabe der folgenden Punkte eine Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) ein, deren Tätigkeit mit Ablauf der 19. Legislaturperiode beendet ist.

- Die Kinderkommission besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Jede Fraktion benennt zwei stellvertretende Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich nur durch einen von seiner Fraktion benannten Stellvertreter vertreten lassen.
- Den Vorsitz der Kinderkommission stellt die stärkste Fraktion, den stellvertretenden Vorsitz die zweitstärkste Fraktion des Landtags.
- Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit von mehr als drei Vierteln der Mitglieder der Kinderkommission.

- Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und öffentliche Äußerungen der Kinderkommission bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Vierteln der Mitglieder der Kinderkommission.
- Die Kinderkommission legt dem Landtag zur Hälfte und am Ende der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor. Über den abschließenden schriftlichen Bericht soll eine Aussprache im Landtag stattfinden.

Begründung:

In Art. 125 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung steht: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“ Die Bayerische Verfassung erteilt damit einen klaren Auftrag, Kinder zu achten, zu schützen und zu fördern, weil die Gesellschaft in den Kindern ihre Zukunft hat. Dabei ist Kinderpolitik eine Querschnittsaufgabe.

Der Landtag hat in der 16., 17. und 18. Legislaturperiode daher eine Kinderkommission eingesetzt, um den besonderen Belangen von Kindern in Bayern übergreifend Rechnung zu tragen. Die erfolgreiche Arbeit der Kinderkommissionen soll auch in dieser Legislaturperiode im Sinne der Kinder Bayerns fortgeführt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Julian Preidl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u.a. und
Fraktion (SPD)
Drs. 19/1883**

**Einsetzung einer Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im
Landtag (Kinderkommission)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Wachler**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayr, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Drogenproblematik in bayerischen Justizvollzugsanstalten?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing – die sich nach uns vorliegenden Informationen als höchst alarmierend darstellen – zu berichten. Der Bericht soll dabei u. a. umfassend auf die Drogenproblematik, insbesondere auf die Droge „Spice“, sowie auf die Kriminalitäts- und Gewaltsituation in der JVA Straubing eingehen. Es scheint, dass die Sicherheit weder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch für die Gefangenen gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang soll analog und umfassend auch über die Situation in allen anderen bayerischen JVAs berichtet werden.

Insbesondere sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Ist es zutreffend, dass die Droge „Spice“ seit einiger Zeit die JVA Straubing scheinbar unkontrolliert überschwemmt und weder detektiert werden noch beim Nutzer nachgewiesen werden kann? Wie verhält sich dies in den anderen bayerischen JVAs (bitte aufgeschlüsselt nach JVAs; Zahlen der Vorfälle etc.)?
- Sofern dies in der JVA Straubing so zutrifft, wurden dann konkrete (Gegen-)Maßnahmen ergriffen und falls ja, welche? Sofern sich die Situation in anderen bayerischen JVAs vergleichbar darstellt, gilt es auch hier über die jeweils konkret ergriffenen Maßnahmen, insbesondere auch seitens des Staatsministeriums, zu berichten.
- Welche Erkenntnisse liegen im Hinblick auf den illegalen Handel und illegalen Konsum der genannten Droge, aber auch anderer Drogen, in der JVA Straubing und auch in allen anderen bayerischen JVAs vor und welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?
- Im Hinblick auf die Verbreitung von Drogen in der JVA Straubing wird scheinbar von Bediensteten von einer Quote von mindestens 70 Prozent aller Gefangenen gesprochen. Kann die Staatsregierung dies bestätigen und welche Maßnahmen werden an dieser Stelle ergriffen? Wie verhält sich die Situation in den anderen bayerischen JVAs und welche Maßnahmen werden jeweils dort ergriffen?
- Welche Erkenntnisse liegen zu Gewalttaten unter Drogenabhängigen in der JVA Straubing vor (Anzahl, Häufigkeit etc.)? Wurden bzw. werden hier auch unbeteiligte Gefangene in Mitleidenschaft gezogen? Scheinbar soll die JVA Straubing bei Einschränkungen oder Antragsablehnungen mit dem Argument arbeiten, dass unbeteiligte Gefangene erpresst werden könnten, ist dies zutreffend? Und falls ja, was gedenkt die Staatsregierung hier für Konsequenzen zu ziehen, insbesondere auch zum Schutz der unbeteiligten und nicht süchtigen Gefangenen?

- Welche Erkenntnisse liegen zu Gewalttaten unter Drogenabhängigen in den anderen bayerischen JVA vor (Anzahl, Häufigkeit etc.)? Wurden bzw. werden auch dort unbeteiligte Gefangene in Mitleidenschaft gezogen? Was gedenkt die Staatsregierung für Konsequenzen zu ziehen, insbesondere auch zum Schutz der unbeteiligten und nicht süchtigen Gefangenen?
- Gab es in diesem Zusammenhang in der JVA Straubing auch Übergriffe bzw. Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschreibung der Vorkommnisse etc.)? Falls ja, welche Konsequenzen wurden hier gezogen?
- Welche Erkenntnisse und Vorkommnisse gibt es in den anderen bayerischen JVA im Hinblick auf Übergriffe bzw. Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschreibung der Vorkommnisse etc.)? Welche Konsequenzen wurden hier jeweils gezogen bzw. was konkret tut das Staatsministerium?
- Nach den uns vorliegenden Informationen sollen Bedienstete in der JVA Straubing, die sich beruflich mit den drogensüchtigen Gefangenen zu beschäftigen haben, aufgrund der Umstände um Bereichswechsel gebeten bzw. Entsprechendes vollzogen haben. Ist dies zutreffend und falls ja, was gedenkt die Staatsregierung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tun? Gibt es vergleichbare Fälle in den anderen bayerischen JVA und welche Konsequenzen wurden dort jeweils gezogen, insbesondere auch seitens des Staatsministeriums?
- Im Hinblick auf Handys kursieren in der JVA Straubing scheinbar Gerüchte, wonach Bedienstete mitinvolviert wären und beim Hineinbringen in die JVA mitverdienen würden. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hier vor und welche Maßnahme wurden bzw. werden ergriffen – sofern dies zutreffend sein sollte? Liegen vergleichbare Informationen aus den anderen bayerischen JVA vor und falls ja, welche Maßnahme wurden bzw. werden dort ergriffen?
- Vor dem Hintergrund der berichteten Situation soll weiter berichtet werden, wie sich die Personalausstattung in der JVA Straubing in allen Funktionsbereichen darstellt. Wie stellt sich entsprechend die Personalsituation in allen anderen bayerischen JVA dar (bitte aufgeschlüsselt nach JVA)?
- Wie viele Beamtinnen und Beamte fehlen seit wann in der JVA Straubing? Wie verhält sich dies in den anderen bayerischen JVA (bitte aufgeschlüsselt nach JVA)?
- Wie stellen sich die krankheitsbedingten Fehlzeiten in der JVA Straubing im Vergleich zu anderen JVA dar (bitte vergleichende Aufschlüsselung der Fehlzeiten aller bayerischen JVA)?

Begründung:

Nach uns vorliegenden Informationen sind die Zustände in der JVA Straubing im Hinblick vor allem auf die Drogensituation und allem, was damit an Gewalt und Kriminalität einhergeht, höchst alarmierend. Vor diesem Hintergrund soll die Staatsregierung hier einerseits über die Situation in der JVA Straubing, andererseits aber auch über die Situation in den anderen bayerischen JVA berichten und dabei insbesondere auch etwaige Maßnahmen und Konsequenzen näher erläutern. Ein solcher Missstand, wie er an uns herangetragen wurde, ist – sofern es sich tatsächlich so verhält – mehr als unwürdig für den Justizstandort Bayern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Holger Gießhammer
u.a. SPD
Drs. 19/1565**

Drogenproblematik in bayerischen Justizvollzugsanstalten?

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter: **Dr. Stephan Oetzinger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Einheitliche beA-Nutzungspflicht zur Effizienzsteigerung der Kommunikation im Rechtsverkehr

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 298a Zivilprozessordnung (ZPO) dahingehend geändert wird, dass die aktive beA-Nutzungspflicht für Behörden, Gerichte und die Anwaltschaft bundeseinheitlich geregelt wird, wobei den Ländern keine Möglichkeit eingeräumt wird, durch Rechtsverordnung etwas Abweichendes zu regeln.

Begründung:

Die Verpflichtung von Behörden und Gerichten zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ohne die Möglichkeit, den Ländern einen Spielraum zu gewähren, ist aus mehreren Gründen zu befürworten.

Erstens trägt die Einführung des beA als verbindliche Kommunikationsplattform zur Effizienzsteigerung im rechtlichen Kommunikationsprozess bei. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten ermöglicht eine schnellere und direktere Interaktion zwischen den beteiligten Parteien, indem sie den zeit- und ressourcenintensiven Prozess des physischen Versands und der manuellen Bearbeitung von Papierdokumenten obsolet macht. Dies führt zu einer geringeren Belastung der öffentlichen Haushalte.

Zweitens entspricht die Einführung einer beA-Pflicht den rechtlichen Anforderungen an die elektronische Kommunikation im Rahmen moderner Rechtssysteme. Sie fördert die Akzeptanz und Integration elektronischer Dokumente, was wiederum den Zugang zur Justiz erleichtert und den Bedürfnissen einer digital vernetzten Gesellschaft gerecht wird.

Insgesamt würde die verbindliche Nutzung des beA durch Behörden und Gerichte zu einer effizienteren, kosteneffektiveren und sichereren rechtlichen Kommunikation führen, was letztlich zur Verbesserung der Justizverwaltung und zur Stärkung des Rechtssystems beitragen würde.

Die einseitige Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) durch Anwälte, während Behörden weiterhin auf Papierkommunikation zurückgreifen dürfen, ist aus mehreren Gründen problematisch:

1. **Ungleichbehandlung:** Eine solche Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Anwälten und Gerichten/Behörden. Während Anwälte gezwungen sind, die digitale Plattform zu nutzen, bleiben Behörden und Gerichte von dieser Verpflichtung verschont. Dies stellt eine grundlose Privilegierung von Behörden und Gerichten dar und untergräbt die Gleichberechtigung im rechtlichen Kommunikationsprozess.

2. Effizienzverlust: Die einseitige Nutzung von Papierkommunikation durch Behörden und Gerichte kann zu einem ineffizienten Kommunikationsprozess führen. Der parallele Einsatz von digitalen und physischen Dokumenten kann zu Verzögerungen, Missverständnissen und zusätzlicher Bürokratie führen, was letztendlich die Effizienz der Rechtsprechung beeinträchtigen kann.
3. Kosten und Umweltauswirkungen: Die Beibehaltung der Papierkommunikation durch Behörden und Gerichte kann zu höheren Kosten für Porto, Druck und Papier führen. Darüber hinaus verstärkt sie die Umweltauswirkungen durch den erhöhten Papierverbrauch und den zusätzlichen Abfall, der durch die physische Dokumentenverarbeitung entsteht.
4. Datensicherheit und Vertraulichkeit: Die Nutzung des beA bietet ein höheres Maß an Datensicherheit und Vertraulichkeit im Vergleich zur Papierkommunikation. Die einseitige Nutzung von Papier durch Behörden und Gerichte könnte zu Sicherheitsrisiken führen, da physische Dokumente anfälliger für Verlust, Diebstahl oder unbefugten Zugriff sind.

Insgesamt ist es daher nicht vertretbar, dass Anwälte verpflichtet sind, das beA zu nutzen, während Behörden und Gerichte weiterhin auf Papierkommunikation zurückgreifen können. Eine einheitliche und verpflichtende Einführung des beA für alle beteiligten Parteien würde zu einer effizienteren, kosteneffektiveren und sichereren rechtlichen Kommunikation führen, die den Prinzipien der Gleichbehandlung, Effizienz und Datensicherheit entspricht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2033

**Einheitliche beA-Nutzungspflicht zur Effizienzsteigerung der Kommunikation im
Rechtsverkehr**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Straftätern ab 18 Jahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass bei Straftätern ab 18 Jahren generell das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

Begründung:

Die mit guten Intentionen geschaffenen Vorschriften des § 105 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 1 JGG, wonach auch „Heranwachsende“ in den Genuss des Jugendstrafrechts kommen können, haben in der Praxis dazu geführt, dass Straftäter zwischen 18 und 21 Jahren überwiegend wie Jugendliche behandelt werden. Die Privilegierungsvorschriften für Heranwachsende im Jugendstrafgesetz müssen gestrichen werden.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende hat ein Schlupfloch geschaffen, welches von Kriminellen für mildere Strafen ausgenutzt wird. Personen über 18 Jahre sind im vollen Besitz ihrer Staatsbürgerschaftsrechte und müssen auch die dementsprechenden Pflichten haben und Konsequenzen tragen. Es muss konstatiert werden, dass das aktuelle System versagt hat. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre machen es nötig, die Sanktionsmechanismen für Heranwachsende neu zu gestalten.

Die Zahl der Straftaten bei den Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren steigt, wie die bundesweite Kriminalstatistik für 2023 zeigt. Hier stieg die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um 27,4 Prozent – ein Plus von 14 843. Unter den deutschen Heranwachsenden sank die Zahl sogar um 4 439 – ein Minus von 4,2 Prozent. Gerade wegen der zahlreichen schweren Straftaten, begangen von jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund, ist eine generelle Anwendung von Erwachsenenstrafrecht erforderlich. Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist als Antwort auf die Kriminalität von Heranwachsenden nicht mehr geeignet, eine Abschreckung unter heranwachsenden Straftätern zu erzielen. Mit dem 18. Geburtstag erlangen junge Erwachsene besondere Rechte. Sie können wählen, Verträge schließen, Firmen gründen, heiraten. Mit diesen Rechten gehen aber auch Pflichten einher. Wer als Volljähriger eine Straftat begeht, sollte grundsätzlich eigentlich nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. So sieht es der Wortlaut und die Konzeption des § 105 JGG vor. Schließlich soll der Jugendrichter nur dann Jugendstrafrecht anwenden, wenn auch die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 vorliegen. Nur bei Verzögerungen in der Entwicklung oder typischen Jugendverfehlungen kommt bei 18- bis 20-Jährigen – also bei jungen Erwachsenen – eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bestätigt. In der Praxis wird jedoch überwiegend Jugendstrafrecht angewandt. Es kann aber durchaus vorkommen, dass im Rahmen der Würdigung gewisse Zweifel nicht ausgeräumt werden können. In solchen Fällen soll

nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ zwingend das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden zur Anwendung kommen.

So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2022 in 32,4 Prozent der Verfahren, das sind 2 290 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 67,6 Prozent der Verfahren oder 4 775 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allg. Strafrecht: 30,4 Prozent; Jugendstrafrecht: 69,6 Prozent) fand etwas mehr Erwachsenenstrafrecht Anwendung (Strafverfolgungsstatistik Bayern 2022).

Die Entscheidung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, hat dabei maßgebliche Folgen. Im Jugendstrafrecht gibt es andere Sanktionen als im Erwachsenenstrafrecht. So gelten etwa die Strafraumen des Erwachsenenstrafrechts im Jugendstrafrecht nicht. Nach Jugendstrafrecht ist für Mord keine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Auch bei Totschlag, Raub und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern kann höchstens eine Jugendstrafe von zehn Jahren verhängt werden. Damit bleiben die Höchststrafen im Jugendstrafrecht bei schweren Verbrechen hinter denen des Erwachsenenstrafrechts zurück. Zudem müssen im Jugendstrafrecht besondere Voraussetzungen erfüllt sein, damit überhaupt eine Jugendstrafe verhängt werden kann.

Die zurzeit herrschende Gesetzeslage und Rechtsprechung hat zu einem System geführt, in dem das Justizsystem und die Rechtsprechung nicht mehr in der Lage sind, dem massiven Kriminalitätsanstieg unter angeblich „Heranwachsenden“ Einhalt zu gebieten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2034

Generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Straftätern ab 18 Jahren

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabzusetzen.

Begründung:

Kinder unter 14 Jahren begehen immer mehr Gewalttaten, das zeigt die aktuelle Kriminalstatistik. Bundesweit ist die Zahl der tatverdächtigen Kinder seit 2018 um rund 48 Prozent gestiegen. Vor allem die schweren Fälle wie in Wunsiedel oder Freudenberg, wo Kinder töten, erschüttern. Besonders alarmierend: 2023 haben unter 14-Jährige in Deutschland 24 sogenannte Straftaten gegen das Leben begangen, also Mord und Totschlag. So viel wie noch nie in den vergangenen 30 Jahren. Das Problem: Gerichte können nur Strafmündige, also über 14-Jährige, anweisen, in Sozialprogramme wie das in Ansbach zu gehen. Für unter 14-Jährige gibt es keine rechtliche Handhabe. Kinder können zwar im Extremfall aus der Familie genommen werden, eine juristische Aufarbeitung findet aber nicht statt. Das Problem der Kinderdelinquenz ist durch den Fall der zwölfjährigen Schülerin Luise aus Nordrhein-Westfalen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Mädchen wurde mit mehreren Messerstichen von zwei Mitschülerinnen im Alter von zwölf und dreizehn Jahren getötet („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20–21). Kinderdelinquenz ist kein Problem, das erst seit dieser Tat existiert. Tatsache ist, dass auch Kinder andere Menschen quälen, ermorden und vergewaltigen, wie folgende Beispiele belegen: Drei 14-jährige und zwei 12-jährige bulgarische Staatsangehörige vergewaltigten in Mülheim an der Ruhr im Juli 2019 eine 18-jährige Frau. Im Juni 2022 wurde die Leiche der 15-jährigen Schülerin Anastasia hinter einem Supermarkt in Salzgitter (Niedersachsen) entdeckt. Nach den Feststellungen eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils hatte ein Freund (14 Jahre alt) sie erstickt und die Tat offenbar gemeinsam mit einem weiteren Freund (13 Jahre alt) geplant („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20–21). Allgemein muss konstatiert werden, dass die Kriminalität unter Kindern zwischen zwölf und vierzehn Jahren insbesondere unter Zuwanderungen zu einem massiven Problem in der Bundesrepublik geworden ist.

Gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Frage, ob eine Person im Einzelfall doch schuldfähig sein könnte, stellt das deutsche Recht nicht. Strafrechtliche Maßnahmen haben Kinder in Deutschland folglich nicht zu befürchten. Kinder können nicht in Haft genommen werden, auch nicht vorläufig. Für Straftäter unter 14 Jahren greift auch das Jugendstrafrecht nicht, da auch dieses gemäß § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erst ab 14 Jahren

Anwendung findet. Insoweit ist das Justizsystem auch gegenüber schwersten Straftaten wie Mord vollkommen handlungsunfähig.

In anderen Ländern werden Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In den Niederlanden sind Kinder ab 12 Jahren strafmündig. In England, Wales und Nordirland sind Kinder ab dem 10. Lebensjahr strafmündig. In Schottland, Ungarn, Kanada und den Niederlanden beginnt die Strafmündigkeit mit vollendetem zwölften Lebensjahr.

Die aktuellen Regelungen sind vollkommen unzureichend. Das Justizsystem verliert an gesellschaftlicher Akzeptanz und Ansehen, wenn es nicht in der Lage ist, mit allen Erscheinungsformen massivster Gewaltkriminalität wie beispielsweise Morden umzugehen. Zudem führt die aktuelle Situation auch zu dem Problem, dass der Staat nicht mit der gebotenen Finalität erzieherisch auf unter 14-Jährige einwirken kann. Insoweit schadet die Straffreistellung von unter 14-Jährigen der Entwicklung der Delinquenten langfristig sogar.

Insoweit müssen die aktuellen § 19 StGB und § 1 JGG dringend reformiert werden.

Die in diesem Zusammenhang häufig geäußerte Befürchtung, dass dies beispielsweise zu einer Inhaftierung von Kindern ohne Berücksichtigung ihres individuellen Entwicklungsstandes führen würde, ist zudem nicht begründet. § 3 JGG würde weiterhin in Kraft bleiben und die Sanktionsmaßnahmen von der Fähigkeit des Täters, seine Verantwortlichkeit zu erkennen, abhängig machen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2037

Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gestärkt aus der Krise: Die Coronapandemie gemeinsam aufarbeiten und sich auf zukünftige Krisen vorbereiten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unter Einbindung des Landtags einen Bürgerrat einzurichten, der sich mit den Folgen der Coronapandemie in Bayern, der Evaluation der ergriffenen Maßnahmen sowie der konzeptionellen Vorbereitung auf etwaige zukünftige Epidemien befasst. Das Zustandekommen und die Zusammensetzung des Bürgerrates soll die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Landtag erarbeiten. Dabei soll sie sich an den Grundlagen der durch den Bundestag initiierten Bürgerräte orientieren. Insbesondere sollen die ergebnisoffene Beratung des Bürgerrates, die gewichtete Zufallsauswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Unabhängigkeit des Bürgerrates als zentrale Kriterien berücksichtigt werden.

Der Bürgerrat erhält den Arbeitsauftrag, die Folgen der Pandemie und der Infektionsschutzmaßnahmen in Bayern zu untersuchen, zu bewerten und daraus Empfehlungen für die Vorbereitung auf zukünftige gesundheitliche Notstände abzuleiten. Dabei wird er beratend von Vertreterinnen und Vertretern des Landtags und der Staatsregierung sowie von Expertinnen und Experten unterstützt. Der Bürgerrat entscheidet selbst, welche Lebensbereiche und Politikfelder er für relevant erachtet. Nach Bedarf kann der Bürgerrat Gutachten oder Studien in Auftrag geben. Dazu wird er durch das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium unterstützt.

Zum Abschluss seiner Arbeit legt der Bürgerrat der Öffentlichkeit, dem Landtag und der Staatsregierung seine Ergebnisse in Form eines Abschlussberichts vor. Der Landtag und die Staatsregierung nehmen hierzu schriftlich und öffentlich Stellung.

Begründung:

Die Coronapandemie, die von 2020 bis 2023 die Gesundheit der Weltbevölkerung bedrohte, ist nicht spurlos an den Bayerinnen und Bayern vorbeigegangen. In Bayern haben sich 6 832 531 Menschen mit Corona infiziert. 30 828 sind daran verstorben (Zahlen des Robert Koch-Instituts vom 04.03.2024). Viele leiden zudem heute noch an Langzeitfolgen einer überstandenen Infektion.

Alle Menschen in Bayern waren von den Infektionsschutzmaßnahmen betroffen, die notwendig waren, um die Infektionszahlen zu stabilisieren, um gesundheitlich gefährdete Menschen zu schützen und um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Mit freiheitseinschneidenden Maßnahmen, die es bis dahin noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik gab, hat die bayerische Bevölkerung einen beispiellosen Kraftakt vollbracht. Doch dieser Kraftakt hat zweifelsohne sehr an den Nerven der Menschen gezehrt.

Wir als Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben schon im April 2020 – also vier Wochen nach Beginn der Maßnahmen – eine wissenschaftliche Evaluation der Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung gefordert. Denn uns war klar, dass die Maßnahmen so zielgerichtet wie möglich sein mussten, um nur so viel Freiheitseinschränkungen wie nötig mit sich zu bringen. Im Mai 2020 forderte unsere Fraktion dann die Einbindung des Landtags bei der Erstellung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und eine Studie zu den psychosozialen Auswirkungen der Ausgangssperren auf Kinder und Jugendliche. Diese und ähnliche Forderungen – wie bspw. eine interdisziplinäre Coronakommission, die zum einen die Staatsregierung bei den Maßnahmen berät als auch im Nachgang Lehren für die Gesellschaft zieht, ein bayerisches Coronamaßnahmengesetz oder ein Coronakrisetransparenzgesetz – hielten wir durchgehend aufrecht. Leider wurden diese Vorschläge nicht angenommen. Nach und nach bewegte sich jedoch auch die Staatsregierung und es wurden Abstimmungen über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen im Landtag eingeführt und die Maßnahmen ausführlicher begründet und erklärt.

Doch eine gesellschaftliche Aufarbeitung der Maßnahmen, die über die rein infektiologische Betrachtung hinausgeht, plant die Staatsregierung nach wie vor nicht. Wir müssen jetzt aufarbeiten, welche Auswirkungen die Pandemie auf uns Alle hatte. Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert, welche müssen besser angewandt werden? Wie ging es den Menschen während der Pandemie und wie wirkt sich diese Zeit bis heute auf uns aus?

Um diese Fragen zu beantworten, braucht es jetzt entschlossenes Handeln und innovative Ideen. Wir schlagen daher einen Bürgerrat vor, mit dem die Bürgerinnen und Bürger jenseits politischer Strategien und Schuldzuweisungen die sachliche Aufarbeitung selbst in die Hand nehmen. Es braucht zweitens Studien und Gutachten in allen Fachbereichen der Staatsregierung, weil alle Lebensbereiche betroffen waren. Und es braucht drittens ein klares Verfahren für transparente und demokratische Entscheidungen in Krisen. Wir dürfen in Zukunft keine Zeit mehr verlieren mit Kompetenzdiskussionen, sondern sollten bspw. Art. 48 der Bayerischen Verfassung so reformieren, dass er einen klaren Ablauf für die Entscheidungsfindung in jeder Krise vorgibt.

Wir dürfen nach dieser Pandemie nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern müssen dafür sorgen, dass wir gestärkt aus dieser Krise hervorgehen und für mögliche kommende Krisen besser gewappnet sind. Ein Bürgerrat ist für diese Aufgabe gut geeignet. Gerade weil alle gemeinsam die Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt haben, sollte auch ein repräsentativer Rat sich der Evaluation dieser Maßnahmen annehmen. Dieser ist im Gegensatz zu einem Parlamentsgremium frei von parteistategischen Interessen. Zudem ist er nicht an den Rhythmus der Legislaturperioden gebunden und kann sich die Zeit nehmen, die er braucht.

Die bisherigen Aufarbeitungsversuche durch Studien und durch Expertinnen und Experten sind sehr wertvoll. Es ist jetzt zusätzlich notwendig, den Bürgerinnen und Bürgern selbst das Heft des Handelns in die Hand zu geben! Bürgerräte sind ein neues Instrument der direkten Demokratie, das sich im Bund und in anderen Bundesländern bereits bewährt hat. In einem mehrstufigen Prozess werden Bürgerinnen und Bürger in einer gewichteten Zufallswahl ausgelost. So entsteht ein Rat, der der Diversität der Bevölkerung entspricht. Über mehrere Monate oder Jahre hinweg berät der Bürgerrat in Eigenregie das Thema, mit dem er betraut ist, und hört dabei Expertinnen und Experten und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger an. Bei komplexeren Fragestellungen, für deren Beantwortung ein Gutachten oder eine Studie benötigt wird, kann der Bürgerrat finanziell und personell durch die jeweiligen Staatsministerien unterstützt werden. Andere Bürgerräte, die ihre Arbeit bereits abgeschlossen haben, haben umfangreiche und gewinnbringende Handlungsempfehlungen für die Politik vorgelegt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/1779**

**Gestärkt aus der Krise: Die Coronapandemie gemeinsam aufarbeiten und sich
auf zukünftige Krisen vorbereiten!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Krah**
Mitberichterstatlerin: **Carolina Trautner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 23. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender